

# Satzung in der Fassung vom 24.Juli 2013

## Keyword – Soziale Plastik im Quartier e.V.

---

### § 1 Name, Geschäftsjahr, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Keyword – Soziale Plastik im Quartier". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der generationenübergreifenden kulturellen und inklusiven Bildung, sowie der Jugend- und Altenhilfe in städtischen Quartieren (durch die Vermittlung von Handlungswissen, die Realisierung von Projekten und Veranstaltungen im Bereich der bildenden Kunst, Musik, Literatur, Bühnenkunst, Architektur und der kulturellen Bildung).
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Rücksicht auf Beruf, Nationalität und Religion werden. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.
- (3) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Rücksicht auf Beruf, Nationalität und Religion und juristische Personen werden. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Vereinszweck hervorragend verdient gemacht haben, desgleichen Personen, die im öffentlichen Leben eine hervorragende Stellung einnehmen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder; von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen sind sie befreit.

#### **§ 4 Aufnahme**

- (1) Wer die ordentliche Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Wer die fördernde Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit ernannt.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der jährlich im voraus fällig ist.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet :
  1. mit dem Tod des Mitgliedes,
  2. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 8 Wochen zulässig,
  3. durch Auflösung des Vereins,
  4. durch Ausschluss aus dem Verein (§ 13).

#### **§ 6 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind :
  1. der Vorstand
  2. die Mitgliederversammlung

#### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenswart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Scheidet der erste Vorsitzende aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl zu berufen. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, so erfolgt eine Zuwahl zum Vorstand durch die übrigen Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt ein ordentliches Mitglied des Vereins vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Vorsitzenden zu beauftragen, für den Fall, dass beide Vorsitzende länger abwesend sind. Die Beauftragung bedarf der Schriftform.
- (4) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (5) Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nummer 26a EstG auszahlen.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal Jahr in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Antragstellung mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- (4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand per schriftlicher Einladung. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschliessen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des ihn vertretenden zweiten Vorsitzenden.
- (8) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann dem Verein zur Regelung der vereinsinternen Abläufe eine Vereinsordnung geben.
- (10) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## **§ 9 Wahlen**

- (1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Kassenprüfer wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 10 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Mitglieder die länger als 6 Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechtes.
- (3) Bedürftigen Mitgliedern kann der Gesamtvorstand den Vereinsbeitrag auf Antrag erlassen oder ermäßigen.

## **§ 11 Protokollierung der Beschlüsse**

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Kassenprüfung**

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens einen von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

## **§ 13 Ausschluss**

- (1) Falls ein Mitglied sich eines Verschuldens schuldig macht oder gemacht hat, das seine Zugehörigkeit zum Verein nicht mehr tragbar erscheinen lässt, ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet ein Verfahren einzuleiten. In allen Fällen ist das in Frage kommende Mitglied vor der Entscheidung zu hören und ihm Gelegenheit zu geben, sich zu entlasten.
- (2) Der Vorstand kann erkennen auf:
  1. befristeten Ausschluss bis zur Dauer eines Jahres
  2. dauernden Ausschluss

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (3) Nach Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Künstlerverein Malkasten“ in Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Düsseldorf, den 24.07.2013

---

1. Vorsitzender (Jörg-Thomas Alvermann)

---

2. Vorsitzende (Uscha Urbainski)